

Vereinbarung

Vereinbarung

zwischen

dem Hessischen Sozialministerium

und

dem Hessischen Landkreistag, dem Hessischen Städtetag und

dem Landeswohlfahrtsverband Hessen

über

die Zuständigkeit, die Finanzierung und den landesweit gleichmäßigen Ausbau von Angeboten im Bereich des "Betreuten Wohnens für behinderte Menschen" im Lande Hessen

bis zum 31. Dezember 2008

Präambel

Die Hessische Sozialministerin

und

der Hessische Landkreistag,

der Hessische Städtetag,

der Landeswohlfahrtsverband Hessen

geleitet von dem Grundsatz einen auf eine gemeinsame Zielvorstellung ausgerichteten und aufeinander abgestimmten Aufbau von Einrichtungen des "Betreuten Wohnens für behinderte Menschen" zu erreichen,

in Anbetracht des Erfolgs, der der bisherigen Angebotsform "Betreutes Wohnen" beschieden war, insbesondere Personen aus stationären Einrichtungen in betreuten Wohnformen zu versorgen und zu unterstützen,

in Anbetracht der strukturellen und fachlichen Notwendigkeit der quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung, der effizienteren Vernetzung und des landesweit an der jeweiligen Einwohnerzahl und des fachlich gebotenen Bedarfs ausgerichteten, gleichmäßigen Ausbaues dieses sozialen Angebots für behinderte Menschen,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, die bisher gemachten positiven Erfahrungen landesweit zu realisieren und der in § 55 Abs. 2 Nr. 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft vorgesehenen Leistung gebührend Rechnung zu tragen,

in dem Wissen, dass die in diesem Bereich bisher entwickelten Bemühungen und die forcierte Fortentwicklung die gesellschaftliche Eingliederung der behinderten Menschen vorantreiben und unterstützen, sind wie folgt übereingekommen:

§ 1 Betreutes Wohnen, Personenkreis

(1) Das Betreute Wohnen ist ein Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderung,

1. die vorübergehend, für längere Zeit oder auf Dauer nicht zur selbständigen Lebensführung fähig sind,
2. für die eine stationäre oder teilstationäre Hilfe nicht, noch nicht oder nicht mehr erforderlich ist,
3. die noch nicht in Gemeinschaft oder allein ohne fremde Hilfestellung auskommen.

(2) Als Bewohner kommen in Betracht

1. Menschen mit psychischer Erkrankung/seelischer Erkrankung
2. Menschen mit Abhängigkeitsproblematik
3. Menschen mit geistiger Behinderung
4. Menschen mit körperlicher Behinderung
5. Menschen mit HIV- und AIDS- Erkrankung

im Sinne des § 39 Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

§ 2 Aufgaben, Ziele und Umfang der Hilfe

(1) Das Betreute Wohnen soll den Bewohnern Hilfe zu einem selbstbestimmten Leben bieten. In akuten Problemsituationen ist die Möglichkeit der Intervention des Fachpersonals gegeben.

(2) Das Betreute Wohnen ist auf eine kontinuierliche Betreuung, jedoch nicht auf die ständige Anwesenheit des Betreuungspersonals ausgerichtet.

(3) Die Förderung und Versorgung zielen insbesondere darauf ab,

1. die Unabhängigkeit von stationärer, teilstationärer Hilfe im Bereich Wohnen zu erhalten oder zu erreichen;
2. eine Ausbildung zu erreichen oder zu verbessern;
3. eine Erwerbstätigkeit oder eine sonstige geeignete Tätigkeit auszuüben;
4. selbständig den Alltag zu bewältigen (Umgang mit Geld, Haushaltsführung, Selbstversorgung, Freizeitgestaltung);
5. Nachbarn zu begegnen und in Familie oder Partnerschaft zu leben.

§ 3 Landesweiter Ausbau

(1) Die Vertragsparteien betrachten den an der jeweiligen Einwohnerzahl orientierten landesweit gleichmäßigen Ausbau und die Förderung des Vorrangs des Betreuten Wohnens für behinderte Menschen vor stationären oder teilstationären Angeboten und Maßnahmen als eine zentrale Aufgabe der mit der Betreuung und Versorgung von behinderten Menschen in den kommenden Jahren beauftragten Institutionen. Sie bejahen die Notwendigkeit, gemeinsam die materiellen Voraussetzungen zu schaffen, dass in allen Landesteilen (Landkreisen und kreisfreien Städten) ein nach allgemein anerkannten Kriterien entwickeltes Angebot an Plätzen nach Absatz 2 zur Verfügung steht.

(2) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen, im folgenden "LWV Hessen" genannt, die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichten sich nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung die in den Anlagen 1 bis 6 je kommunaler Gebietskörperschaft vorgesehenen Plätze im "Betreuten Wohnen für behinderte Menschen" in der Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2008 mindestens zu schaffen. Zwecks Transparenz und Nachvollziehbarkeit für alle Vertragspartner ist hierüber jährlich Bericht (§ 9) zu erstatten; bei der Berichterstattung sind die am 30. Juni 2004 bereits vorhandenen Plätze entsprechend mit ein zu beziehen.

(3) Abweichend von den Vorgaben nach den Anlagen 1 bis 6 ist die Schaffung weiterer Plätze im Betreuten Wohnen durch die Landkreise und kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem LWV Hessen zulässig; entsprechendes gilt für die zeitlich vorgezogene Errichtung von Plätzen.

(4) In den Anlagen 2 bis 6 werden die Plätze der in den Landkreisen und kreisfreien Städten am 30. Juni 2004 existierenden und in der Zeit vom 1. Juli 2004 bis 31. Dezember 2008 vom LWV Hessen nach diesem Übereinkommen jeweils noch zu schaffenden Plätze für die jeweiligen Personenkreise nach § 1 Abs. 2 ausgewiesen. Der LWV Hessen wird mit den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage der §§ 1 bis 3 bis zum 31. Oktober 2004 die Zahl der jeweils zu schaffenden Plätze einvernehmlich abstimmen. Die nach Landkreisen und kreisfreien Städten ausgewiesenen Platzzahlen werden in die Anlagen 1 bis 6 aufgenommen und Bestandteil dieser Vereinbarung. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten werden die Vertragspartner kurzfristig gemeinsam auf eine Lösung im Sinne dieser Vereinbarung hinwirken.

(5) Bei dem geplanten, forcierten Aus- und Aufbau von Plätzen im Betreuten Wohnen wird entsprechend dem Durchschnitt der vergangenen Jahre landesweit (Anlage 1) ein jährlicher Zuwachs von 440 Plätzen für das Angebot "Betreutes Wohnen" insgesamt zugrunde gelegt. Die in den einzelnen Angebotssparten (Anlagen 2 bis 6) in den Jahren 2004 bis 2008 vom LWV Hessen, den Landkreisen und kreisfreien Städte zu schaffenden Plätze für den Personenkreis nach § 1 sind auf der Grundlage des örtlichen und fachlich gebotenen Bedarfs und der kommunalen Sozialplanung in den Anlagen 2 bis 6 differenziert ausgewiesen. Im Rahmen dessen ist die Errichtung der Plätze in den einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften durch den LWV Hessen vorzunehmen.

(6) Eine in einzelnen Gebietskörperschaften von den Vorgaben der Anlagen 2 bis 6 abweichende Schaffung angebotsspezifischer Plätze durch den LWV Hessen kann in Ausnahmefällen aufgrund der von der Fachkommission erstellten Empfehlungen, den Vorschlägen der örtlichen Belegungskonferenz oder anderweitig fachlich begründeter Bedarfsanalysen erfolgen; das Einvernehmen mit dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe ist vorab herzustellen. Die Abweichung ist der geschäftsführenden Stelle nach § 8 umgehend mitzuteilen.

§ 4 Sachliche Zuständigkeit

(1) Der Wechsel der organisatorischen und finanziellen Zuständigkeit für Maßnahmen des "Betreuten Wohnens für behinderte Menschen" nach §§ 1 und 2 vom LWV Hessen auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt zum 1. Januar 2009.

(2) Die vom LWV Hessen bis zum 31. Dezember 2008 für das Jahr 2009 vorgenommenen Bewilligungen neuer Plätze im Betreuten Wohnen für behinderte Menschen bleiben unberührt; die sachliche Zuständigkeit liegt nach Absatz 1 beim örtlichen Träger der Sozialhilfe.

(3) Der LWV Hessen legt im Einvernehmen mit dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die Zahl und Größe sowie Standorte der neu zu errichtenden Plätze vor Ort fest. Das Benehmen mit den jeweiligen Einrichtungsträgern soll hergestellt werden.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen bis zum 30. September 2004 dem LWV Hessen die notwendigen Angaben über die im betreuten Wohnen befindlichen Personen mit. Das Nähere ist zwischen LWV Hessen und dem Hess. Landkreistag und dem Hess. Städtetag abzuklären.

(5) Der LWV Hessen, der Hess. Landkreistag und der Hess. Städtetag erarbeiten hinsichtlich der Aktenübergabe und des Wechsels der Zuständigkeit nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2007 ein einvernehmlich abgestimmtes Übergangsszenario.

§ 5 Gesetzliche Regelung

Die Vertragspartner verpflichten sich, gemeinsam auf eine Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (HAG/BSHG) bis zum 31. Dezember 2005 mit der Maßgabe hinzuwirken, wonach die gesetzliche Zuständigkeit für die von dieser Vereinbarung betroffenen Maßnahmen ab dem 1. Januar 2009 bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe auch landesgesetzlich begründet wird.

§ 6 Berechnungen zur Entlastung der Verbandsumlage

(1) Zur Ermittlung des Kostenvolumens für das Haushaltsjahr 2009 und zur Berechnung der vorzunehmenden Entlastung bzw. Absenkung der Verbandsumlage des LWV Hessen werden die Bestandsfälle des Jahres 2008 festgestellt. Die Höhe des festgestellten Kostenvolumens, das sich aus den Kosten für die nach Ablauf des Kalenderjahres 2008 aus der Zuständigkeit des LWV Hessen ausscheidenden Bestandsfälle ermittelt, wird als Minderbedarf bei der Kalkulation des Umlagebedarfs für das Jahr 2009 zugrunde gelegt. Für die Berechnung der vorzunehmenden Entlastung bzw. Absenkung der Verbandsumlage des Jahres 2009 wird eine Hochrechnung vorgenommen. Bis zum 30. Juni 2009 ist vom LWV Hessen eine Spitzabrechnung vorzunehmen und den beiden kommunalen Spitzenverbänden zuzuleiten. Die Entlastung bzw. Absenkung ist zum Haushaltsjahr 2010 in vollem Umfang zu erreichen.

(2) Der LWV Hessen legt den beiden kommunalen Spitzenverbänden und der geschäftsführenden Stelle nach § 8 zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres die Zahl der im Betreuten Wohnen befindlichen Fälle –aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Personenkreisen nach § 1 Abs. 2 und den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe ("g.A.") - vor. Die Berichtspflicht gilt analog für die in der originären Zuständigkeit des LWV Hessen befindlichen Fälle im Bereich der stationären und teilstationären Maßnahmen der Eingliederungshilfe. Näheres ist zwischen den Vertragsparteien abzustimmen.

§ 7 Zukünftige Finanzierung

(1) Die beiden kommunalen Spitzenverbände werden für ihre Mitglieder eine Vereinbarung über den Verzicht der Einrede der Verjährung und der Geltendmachung eines "gewöhnlichen Aufenthalts" im Rahmen der nach dem BSHG bestehenden befristeten Kostenerstattung im Rahmen der Neuordnung der Zuständigkeit und Finanzierung des "Betreuten Wohnens für behinderte Menschen im Lande Hessen" abschließen.

(2) Bis zum 31. Dezember 2004 werden der LWV Hessen, der die Federführung übernimmt, und die beiden kommunalen Spitzenverbände einerseits und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie die Verbände der privaten Einrichtungsträger in Hessen andererseits eine Zusatzvereinbarung zum Rahmenvertrag nach §§ 93d Abs. 2. BSHG, der auch die einzelnen Angebote und Maßnahmen des "Betreuten Wohnens für behinderte Menschen" zum Gegenstand hat, abschließen. Er ist verbindliche Verhandlungs- und Vereinbarungsgrundlage für die zum 31. Dezember 2004 gekündigte, bisherige Vereinbarung zur Finanzierung des "Betreuten Wohnens für behinderte Menschen".

(3) Die anerkannten investiven Kosten trägt der LWV Hessen nach Abzug eines Kostenanteils des Trägers in Höhe von 20 vom Hundert. Ab dem Jahre 2009 trägt der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe alle Kosten (investive und laufende Kosten), die im Rahmen des "Betreuten Wohnens für behinderte Menschen in Hessen" anfallen und für die kein vorrangiger Kostenträger zuständig ist (Krankenkasse etc.).

(4) Die vom örtlichen Träger der Sozialhilfe gewährten, laufenden Kosten des notwendigen Lebensunterhaltes sowie die erforderliche weitere Hilfe nach dem BSHG und dem Grundsicherungsgesetz (GSiG) erstattet der LWV Hessen im Rahmen eines Kostenausgleichsverfahrens ab 01. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2008 für alle behinderten Menschen im Betreuten Wohnen. Die in den Landkreisen und kreisfreien Städte entstandenen Aufwendungen hat der LWV Hessen jährlich gesondert auszuweisen und die Fachkommission hierüber zu unterrichten. Das Nähere zum Kostenausgleichsverfahren ist zwischen dem LWV Hessen und dem Hessischen Landkreistag und dem Hessischen Städtetag abzuklären.

(5) Die auf der Grundlage der Verträge nach Absatz 2 vereinbarten Vergütungen trägt bis zum 31. Dezember 2008 der LWV Hessen.

§ 8 Geschäftsführende Stelle

(1) Die laufenden Geschäfte nach dieser Vereinbarung (§§ 9, 14, 15) werden von dem LWV Hessen als der geschäftsführenden Stelle geführt.

(2) Die geschäftsführende Stelle kann abweichend von Absatz 1 abwechselnd für einen zwischen den Vertragspartnern zu vereinbarenden Zeitraum bei einer anderen Stelle eingerichtet werden. Die Entscheidung darüber, bei welcher Einrichtung die geschäftsführende Stelle nach Absatz 1 erfolgen soll, treffen die Vertragsparteien mehrheitlich.

(3) Die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen der Fachkommission nach § 14 erfolgt durch die geschäftsführende Stelle.

§ 9 Erhebung der Plätze, Belegung und Berichterstattung

(1) Die bereits existierenden und neu geschaffenen Plätze werden auf der Grundlage einer jeweils vom LWV Hessen durchzuführenden, personen- und einrichtungsbezogenen Erhebungen im Bereich "stationäre und teilstationäre Maßnahmen" einerseits und "Versorgung im Betreuten Wohnen für behinderte Menschen" jährlich zum Stichtag 30. November ermittelt. Hierbei ist jeweils auch zu differenzieren nach dem "gewöhnlichen Aufenthalt", den neu geschaffenen Plätzen und der tatsächlichen Belegung in den einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften. Erstmalig findet eine entsprechende Erhebung zum Stichtag 30. November 2004 statt. Näheres ist zwischen den Vertragsparteien abzustimmen.

(2) Die der geschäftsführende Stelle bis zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres zu übermittelnden, anonymisierten Daten nach Absatz 1 sind von dieser allen Landkreisen, kreisfreien Städte und der Fachkommission nach § 14 umgehend zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Belegungskonferenzen

(1) Die kommunalen Gebietskörperschaften wirken auf die Konstituierung von Belegungskonferenzen oder anderen koordinierenden, fachlichen Gremien, die sich aus Vertretern der zuständigen örtlichen Behörden, des LWV Hessen, den in der Behindertenhilfe tätigen Verbänden und Organisationen zusammen setzen, in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt hin; eine gemeinsame Belegungskonferenz für das Gebiet mehrerer Gebietskörperschaften ist möglich.

(2) Die Belegungskonferenzen dienen der Steuerung und Transparenz der Versorgung erwachsener behinderter Menschen im Bereich des Betreuten Wohnens, der teil- und vollstationären Angebote und Maßnahmen in der jeweiligen Versorgungsregion. Der nach dieser Vereinbarung dem LWV Hessen bis zum 31. Dezember 2008 übertragenen sachlichen Zuständigkeit für das Betreute Wohnen ist entsprechend Rechnung zu tragen.

(3) Die Belegungskonferenz hat folgende Aufgaben:

1. Die Belegungskonferenzen sollen über alle Aufnahmen bei frei werdenden oder neu geschaffenen Plätzen des außerklinischen teil- oder vollstationäres Angebotes einschließlich des Betreuten Wohnens für behinderte Menschen der Versorgungsregion unter Berücksichtigung der Instrumentarien Hilfeplan und Gesamtplan beraten und Empfehlungen aussprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Voraussetzung für die namentliche Nennung der Klienten eine Entbindung von der Schweigepflicht ist.

2. Alle Beteiligten der Belegungskonferenz haben ihnen bekannt werdende Aufnahmeanfragen unverzüglich der für die Koordination zuständigen Stelle mitzuteilen.

3. Über die Belegungskonferenzen können aktuelle Bedarfssituationen sowie Versorgungslücken erkannt werden. Freiwerdende Plätze in den betreffenden Einrichtungen und Diensten sollen von den Einrichtungsträgern direkt nach Bekanntwerden dem LWV Hessen und der für die Koordination zuständigen Stelle

mitgeteilt werden.

4. Die Unterstützung und Initiierung im Bereich der Vernetzung und Kooperation entsprechender Angebote und Dienste in der Region.

(4) Die für die örtliche Koordination zuständige Stelle des Landkreises oder der kreisfreien Stadt soll folgende Aufgaben übernehmen:

1. Geschäftsführung der Belegungskonferenz,
2. Verantwortung für die Durchführung der Belegungskonferenzen (Einladung, Sitzungsleitung, Dokumentation, Sammlung von Aufnahmeanfragen, Zusammenarbeit mit dem LWV Hessen). Die Einholung der Entbindung von der Schweigepflicht obliegt dem örtlichen Träger der Sozialhilfe;
3. Verpflichtende Weitergabe der für die Arbeit der Gremien erforderlichen Informationen.

§ 11 Aufnahmeverfahren

(1) Über die Aufnahme in das Betreute Wohnen entscheidet, auf Grundlage der Antragsannahme und -bearbeitung des örtlich zuständigen Trägers der Sozialhilfe, das zuständige Zielgruppenmanagement des LWV Hessen im Benehmen mit der örtlichen Belegungskonferenz nach § 10. Die Entscheidung erfolgt auf Basis eines, vom örtlichen Träger der Sozialhilfe veranlassten, fach- oder amtsärztlichen Gutachtens sowie einer Aussage zu dem Hilfebedarf (Hilfeplan). Für den Hilfesuchenden ist ein Gesamtplanverfahren nach § 46 BSHG durchzuführen. Der LWV Hessen erteilt die Kostenzusage und überprüft die Dauer der Maßnahme; hierbei ist die Empfehlung der Belegungskonferenz zu berücksichtigen.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, dass die Träger des Betreuten Wohnens partnerschaftlich mit den im Einzugsgebiet liegenden Betreuungseinrichtungen für behinderte Menschen und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammen arbeiten.

(3) Der LWV Hessen prüft nach § 93 Abs. 2 BSHG ob die sachlichen, personellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung gegeben sind. Bei dem Abschluss von Vereinbarungen nach § 93 BSHG mit neuen Einrichtungsträgern stellt der LWV Hessen zuvor das Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe her. Hierzu sind von dem Träger über die im Betreuten Wohnen zu leistende Arbeit unter Berücksichtigung der vorgenannten Ziele konzeptionelle Vorstellungen zu entwickeln, die in einer Leistungsvereinbarung näher bestimmt werden.

(4) Die örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe und die Fachkommission sind über den Abschluss der Vereinbarungen entsprechend zu informieren.

(5) Die Bestimmungen der Vereinbarungen nach §§ 93 ff. BSHG bleiben -soweit sie nicht den Wechsel der Aufgabenzuständigkeit betreffen - von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 12 Träger des Betreuten Wohnens und Personal

(1) Als Träger des Betreuten Wohnens kommen in Betracht:

1. Freie Träger, die als gemeinnützig anerkannt sind,

2. Öffentliche Träger und
3. Private Träger.

(2) Die Förderung und Versorgung der im Betreuten Wohnen lebenden behinderten Menschen soll von geeignetem Fachpersonal wahrgenommen werden.

(3) Geeignetes Fachpersonal nach Absatz 2 sind Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Erzieher oder sonstiges Fachpersonal mit entsprechender Zusatzausbildung oder mehrjährige Erfahrung mit der Arbeit mit behinderten Menschen.

§ 13 Einrichtungsbudgets

(1) Mit geeigneten Einrichtungsträgern oder mit Trägern in geeigneten Versorgungsregionen sollen Einrichtungsbudgets vereinbart werden, um behinderte Menschen größere Chancen für ein selbstbestimmtes Leben und den Trägern des Betreuten Wohnens sowie den Trägern der Sozialhilfe Verwaltungserleichterungen im Kostenübernahme- und Abrechnungsverfahren zu verschaffen; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Die Rahmenbedingungen der Einrichtungsbudgets nach Absatz 1 sollen in der Fachkommission gemeinsam erarbeitet werden.

§ 14 Bildung und Aufgaben der Fachkommission

(1) Zur Förderung der Entwicklung und des Ausbaues des Betreuten Wohnens für behinderte Menschen wird eine Fachkommission gebildet. Zu ihren Aufgaben gehören im Rahmen dieser Vereinbarung insbesondere

1. die jährliche Auswertung der Bestandsdaten und die strukturelle Entwicklung im Bereich des Betreuten Wohnens und der stationären Unterbringung je Gebietskörperschaft mit dem Ziel des Vorrangs des Betreuten Wohnens.

Im Rahmen der jährlichen Auswertung der nach § 9 vorzulegenden Daten ist zu hinterfragen, ob dem Grundsatz "ambulant vor stationär" bzw. dieser Vereinbarung in den einzelnen Gebietskörperschaften entsprechend Rechnung getragen wird. Es sollen hierzu landesweit einheitliche Handlungsvorschläge, insbesondere für die Belegungskonferenzen, entwickelt werden,

2. die Erstellung von Orientierungshilfen zur notwendigen Betreuungsintensität bei den entsprechenden Angeboten, zur Hilfe- und Gesamtplanerarbeitung, zur Erarbeitung von örtlichen oder regionalen Kooperations- und Versorgungsvereinbarungen,

3. die Unterstützung und Initiierung von neuen Formen der organisatorischen und fachlichen Vernetzung und Kooperation der Träger, der komplementären Hilfsangebote und Dienste im Bereich der Versorgung und Betreuung behinderter Menschen,

4. die einvernehmliche Entscheidung über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung.

(2) Die Fachkommission kann darüber hinaus Empfehlungen zu grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere zur weiteren Planung, Zusammenarbeit und Qualität geben.

(3) Die Fachkommission soll dafür Sorge tragen, dass die Auswirkungen des landesweiten gleichmäßigen Ausbaus analysiert und Vorschläge für eine

Optimierung gemacht werden können; externe Sachverständige können hinzugezogen werden. Es soll auch ein Kostenvergleich zu anderen ambulanten sowie teilstationären und stationären Betreuungsformen vorgenommen werden; dieser soll sich auch an dem Ziel orientieren, im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die Ausgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen fachbezogen zu begrenzen und möglichst abzusenken. Hierbei sind alle entsprechenden Aufwendungen einzubeziehen, um umfassende Vergleichsmöglichkeiten zu erhalten. Kostengünstigere Alternativen, insbesondere im Rahmen einer flexibleren und durchlässigeren Ausgestaltung des gesamten Hilfesystems sind aufzuzeigen.

(4) Das Ergebnis der Analyse der Fachkommission ist den Partnern ein Jahr vor Ablauf der Vereinbarung (31. Dezember 2007) zur Information und Bewertung vorzulegen.

(5) Der Fachkommission gehören an:

1. zwei Vertreter des für die Sozialhilfe zuständigen Ministeriums,
2. zwei Vertreter des LWV Hessen,
3. zwei Vertreter des Hessischen Landkreistages,
4. zwei Vertreter des Hessischen Städtetages,
5. zwei Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtspflege und
6. ein Vertreter privater Einrichtungsträger.

(6) Der Vorsitz der Fachkommission wird von dem für die Sozialhilfe zuständigen Ministerium wahrgenommen; es ist ein Vertreter zu bestimmen. Die Fachkommission kann eine Geschäftsordnung erlassen und bei Bedarf weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Sie hat kein Außenvertretungsrecht.

§ 15 Konstruktive Zusammenarbeit

(1) Der LWV Hessen, die Landkreise und kreisfreien Städte kommen überein, sich gegenseitig bei der Durchführung dieses Übereinkommens zu unterstützen.

(2) Zu diesem Zweck

1. benennt der LWV Hessen und jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt der geschäftsführenden Stelle nach § 8 eine oder mehrere Personen,
2. arbeitet der LWV Hessen, jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt mit den anderen kommunalen Gebietskörperschaften, Behörden und der Fachkommission zusammen, soweit dies nützlich ist und dies die Wirksamkeit der zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen fördern kann,
3. prüft der LWV Hessen, jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt Schwierigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Übereinkommens ergeben und auf die sie durch eine andere Gebietskörperschaft oder durch die Fachkommission hingewiesen worden ist.

§ 16 Finanzbedarf, Haushaltsmittel

(1) Der LWV Hessen verpflichtet sich die für den nach § 3 und den Anlagen 1 bis 6 zu gewährleistenden landesweit gleichmäßigen Ausbau von Plätzen im betreuten Wohnen notwendigen Mittel in den Haushaltsjahren 2005 bis 2008 zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Vertragsparteien sehen den landesweiten, gleichmäßigen Aufbau des Betreuten Wohnens im Sinne dieser Vereinbarung als Pflichtaufgabe, die auch zur Reduzierung der Ausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe und zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte beiträgt.

§ 17 Übergangsvorschriften

(1) Die Vertragsparteien benennen der geschäftsführenden Stelle bis zum 30. September 2004 ihre Vertreter für die Fachkommission nach § 14; ihre Tätigkeit endet zum 31. Dezember 2008.

(2) Die Fachkommission ist von der geschäftsführende Stelle bis spätestens zum 31. Oktober 2004 zur konstituierenden Sitzung einzuberufen; ihre Tätigkeit endet zum 31. Dezember 2008.

(3) Die Abstimmung nach § 8 Abs. 2 soll bis zum 31. Juli 2004 erfolgen.

(4) Die Belegungskonferenzen oder andere koordinierende, fachliche Gremien nach § 10 sollen in den Landkreisen und kreisfreien Städten bis zum 1. Januar 2005 ihre Tätigkeit aufgenommen haben; verantwortlich für die Einladung ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt.

§ 18 Paraphierung

(1) Nach der Paraphierung dieses Vertrages leiten die kommunalen Spitzenverbände, Hessischer Landkreistag und Hessischer Städtetag, und der LWV Hessen umgehend das Beitrittsverfahren nach Absatz 2 ein.

(2) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe erklären ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung gegenüber ihrem kommunalen Spitzenverband; dieser leitet diese an das Hessische Sozialministerium weiter. Der LWV Hessen erklärt seinen Beitritt nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung gegenüber dem Hessischen Sozialministerium.

(3) Sobald die Beitrittserklärungen der 21 hessischen Landkreise, der 5 kreisfreien Städte und des LWV Hessen beim Hessischen Sozialministerium hinterlegt worden sind, tritt diese Vereinbarung nach § 19 in Kraft.

§ 19 In-Kraft-Treten, Außer- Kraft-Treten

(1) Die Vereinbarung tritt nach Abgabe der Beitrittserklärungen nach § 18 Abs. 2 zum 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung tritt zum 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2003 (*paraphiert*)

gez. Silke Lautenschläger
Staatsministerin
Hessisches Sozialministerium

gez. Dr. Hans-Peter Röther
Direktor
Hessischer Landkreistag

gez. Dieter Schlempp
Geschäftsführender Direktor
Hessischer Städtetag

gez. Lutz Bauer
Landesdirektor
LWV Hessen

gez. Uwe Brückmann
Erster Beigeordneter
LWV Hessen

Kassel, den 13. Juli 2004 (*unterzeichnet*)